

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau
im Landkreis Biberach vom 22. April 2010**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), ber. S. 404, geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 und §§ 49 Abs. 2 und 53 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), wird verordnet:

Präambel

Der Lauf der Donau auf der Strecke zwischen der Kreisgrenze bei Binzwangen (Flusskilometer 2659,695) bis Zwiefaltendorf (Flusskilometer 2638,815) – liegt in einer überaus reizvollen Landschaft, die sich durch ihre Artenvielfalt und Einzigartigkeit der Biotopstrukturen auszeichnet. Als eines der bedeutendsten Erholungsgebiete des Landes Baden-Württemberg mit zahlreichen wertvollen Biotopen erhält das Donautal einen besonderen Stellenwert. Dieser Donauabschnitt liegt vollständig in den FFH-Gebieten „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ (Gebietsnummer 7823-341), sowie Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Gebietsnummer 7922-342). Der Teilabschnitt ab Flusskilometer 2649,500 nördlich Riedlingen bis zur Kreisgrenze nördlich Zwiefaltendorf (Flusskilometer 2638,815) liegt zusätzlich innerhalb der Naturschutzgebiete „Flusslandschaft Donauwiesen“ und „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ sowie dem Vogelschutzgebiet Nr. 75 „Täler der mittleren Flächenalb“(Gebietsnummer DE 2624-441).

Diese Rechtsverordnung hat zum Ziel, Naturnutzung und Naturschutz an der Donau in Einklang zu bringen. Es ist Ziel, das Natur- und Freizeiterlebnis auf der Donau nicht generell zu unterbinden, sondern es vielmehr für alle Lebewesen in geordnete und naturverträgliche Bahnen zu lenken. Für den gesamten Geltungsbereich sind Verbote, Beschränkungen und allgemeine Befahrensregeln gemäß § 3 dieser Rechtsverordnung sowie Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 RVO vorgesehen.

Alle nicht anderweitig bezeichneten §§ sind solche dieser Rechtsverordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

1. Die Rechtsverordnung erstreckt sich auf den Gewässerabschnitt der Donau innerhalb des Landkreises Biberach von der südwestlichen Kreisgrenze bei Binzwangen (Flusskilometer 2659,695) bis zur nordöstlichen Kreisgrenze bei Zwiefaltendorf (Flusskilometer 2638,815). Sie umfasst die Donau auf dem Gebiet der Gemeinden Ertingen und Riedlingen.
2. Der von der Rechtsverordnung betroffene Gewässerabschnitt der Donau mit den zulässigen Ein- und Ausstiegsstellen, gesperrten Gewässerabschnitten und Schutzgebietsgrenzen ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

3. Die Rechtsverordnung mit Übersichtskarte wird beim Landratsamt Biberach, Rollinstr. 9, 88400 Biberach und bei den Bürgermeisterämtern in Riedlingen und Ertingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck und Definitionen

1. Die Beschränkungen des Gemeingebrauchs und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen der Donau und ihrer Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in dem in § 1 Ziff. 1 genannten Gewässerabschnitt und den jeweiligen Uferbereichen.
2. Schutzzweck ist insbesondere
 - 2.1. der Schutz der Lebensstätten von wasser- und röhrichtgebundenen Vogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Flussregenpfeifers, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers, des Flusssuferläufers und des Gänsesägers als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet;
 - 2.2. die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische und Rundmäuler (insbesondere für die FFH-Anhang II und V-Arten Groppe, Äsche, Nase, Streber, Bachneunauge) und Verbesserung der Überlebenschancen für Fischbrut, Jungfische und Fische;
 - 2.3. der Schutz des Bibers (*Castor fiber*, FFH Anhang II-Art) als Bewohner des Flusslebensraums Donau;
 - 2.4. die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten;
 - 2.5. der Schutz von am und im Gewässerbett lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfern, Krebsen, Muscheln und Schnecken;
 - 2.6. der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der flutenden Wasservegetation (Lebensraumtyp LRT 3260 der FFH-Richtlinie), der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430), sowie der Ufergehölze, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation;
 - 2.7. der Schutz der an die Donau angrenzenden Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510).
3. Gewerbliche Anbieter im Sinne dieser Verordnung sind alle Betreiber die gegen Entgelt Bootstouren anbieten oder durchführen sowie Anbieter die Boote entgeltlich zur Verfügung stellen.
4. Naturkundlich geführte Bootstouren im Sinne dieser Verordnung sind alle Touren die von einem verantwortlichen, qualifizierten und fachkundigen Leiter durchgeführt werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen beim Befahren der Donau

Innerhalb des in § 1 Ziff. 1 dieser RVO genannten Gewässerabschnittes (Darstellung des Geltungsbereichs siehe Übersichtskarte) gelten für das Befahren der Donau folgende Regelungen:

1. Das Befahren der Donau ist **ganzjährig vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Nr. 2 und 3 verboten**.
2. In der Zeit vom **01. März bis 30. Juni** ist die Befahrung der Donau ausschließlich im Rahmen von **naturkundlich geführten Bootstouren** zulässig. Alle Anbieter naturkundlich geführter Kanutouren bedürfen einer Erlaubnis nach § 4 Nr. 1.
3. In der Zeit vom **1. Juli bis 29. Februar** ist die Befahrung der Donau unter den folgenden Vorbehalten und Beschränkungen zulässig:
 - 3.1. Für **private Nutzer** ist das Befahren der Donau täglich ab 9 Uhr zulässig, der Ausstieg muss bis spätestens 20 Uhr erfolgt sein. Einer Erlaubnis ist nicht erforderlich.
 - 3.2. **Gewerbliche Anbieter** bedürfen einer Erlaubnis nach § 4 Nr. 2.
4. Das **Ein- und Aussteigen** ist nur an folgenden Stellen (Darstellung siehe Übersichtskarte) erlaubt:
 - 4.1. In **Binzwangen**:

Bootausstieg/Umtragestelle am rechten Flussufer vor der Rauen Rampe bei Flusskilometer 2658,460, Bootseinstieg direkt unterhalb der Rauen Rampe am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2658,280.
 - 4.2. In **Riedlingen-Süd**:

Bootausstieg beim Sportplatz am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2544,000. Für ankommende Boote ist die Weiterfahrt/ der Wiedereinstieg bis zur Umtragestelle Riedlingen-Mitte möglich, ein Neueinstieg ist nicht zulässig.
 - 4.3. In **Riedlingen-Mitte**:

Bootausstieg-/Umtragestelle beim Streichwehr am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2650,680

Bootseinstieg für aus Richtung Riedlingen-Süd ankommende Boote am linken Flussufer des Donaukanals bei Flusskilometer 2650,480, ein Neueinstieg ist nicht zulässig.
 - 4.4. In **Riedlingen-Nord** (Kalbinnenhalle):

Bootsein- und -ausstieg am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2650,250
 - 4.5. In **Daugendorf**:

Bootsein- und -ausstieg beim Sportplatz am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2646,600
 - 4.6. In **Zwiefaltendorf**:

Bootsein- und -ausstieg am rechten Flussufer auf der Kiesbank unter der Straßenbrücke bei Flusskilometer 2639,675.

5. Es darf auf dem Flusslauf der Donau nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer maximalen Länge von 5,50 m und einer maximalen Breite von 1,50 m gefahren werden.
6. Auf überschwemmten Flächen ist ein Befahren verboten.
7. **Ohne Vorbehalt ganzjährig gesperrt** (Darstellung siehe Übersichtskarte) **bleiben**:
 - 7.1. der Donaukanal ab der Abzweigung an der Südspitze des NSG „Ofenwisch“ bei Flusskilometer 2653,730 bis zur Bootseinstiegsstelle Riedlingen-Mitte bei Flusskilometer 2658,680,
 - 7.2. der „Brey`sche Kanal“,
 - 7.3. sowie der Donauabschnitt ab der der Ausstiegsstelle Riedlingen-Mitte bei Flusskilometer 2650,680 bis zum Zusammenfluss von Donau und Donaukanal bei Flusskilometer 2650,370.
8. Das Einfahren in Seitengewässer aller Art (z. B. Neben- und Seitenarme, Altarme und Altwasser), sowie das Betreten der Ufer und der Inseln, mit Ausnahme der zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen sowie den dazwischen liegenden Umtragungsstrecken, ist verboten.
9. Während der Fahrt ist von den Ufern der Donau, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation, ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
10. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Verboten ist auch das Boot fahren in alkoholisiertem Zustand.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

Für naturkundlich geführte Bootstouren, öffentliche Bootsveranstaltungen und für gewerbliche Anbieter kann das Landratsamt Biberach – untere Naturschutzbehörde - auf Antrag eine Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Eine Erlaubnis kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Für **naturkundlich geführte Touren** ist in der Zeit vom **1. März bis 30. Juni** des Jahres innerhalb des Donauabschnittes zwischen Binzwangen und Zwiefaltendorf **pro Tag jeweils eine naturkundlich geführte Bootstour mit max. 10 Booten zulässig**. Der erstmalige Einstieg ist von 9 bis 14 Uhr zulässig. Der Ausstieg muss bis spätestens 18 Uhr erfolgt sein. Für die naturkundlich geführten Kanutouren ist ein für die Tour verantwortlicher qualifizierter und fachkundiger Leiter zu benennen. Das Programm und die Qualifizierung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die für jede naturkundlich geführte Tour erforderliche Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der Tour beim Landratsamt Biberach - untere Naturschutzbehörde - zu beantragen.
Für die Einstiegsstelle Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach, Kreisgrenze) ist zur Weiterfahrt in den Alb-Donau-Kreis die Erlaubnis beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu beantragen
2. Für **gewerbliche Anbieter** ist in der Zeit vom **1. Juli bis 29. Februar** des Jahres das Befahren des Donauabschnittes zwischen Binzwangen und Zwiefaltendorf bei einem erstmaligen Einstieg von 9 bis 14 Uhr und bei einem Ausstieg bis spätestens 18 Uhr zulässig. Auf Antrag kann eine saisonale Erlaubnis für die Einstiegsstellen Binzwangen, Riedlingen-Nord und Daugendorf erteilt werden. **Die Anträge für eine saisonale Erlaubnis sind bis spätestens 1. Mai** des jeweiligen Jahres beim Landratsamt Biberach – untere Naturschutzbehörde - schriftlich einzureichen.
Für die Einstiegsstelle Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach, Kreisgrenze) ist zur Weiterfahrt in den Alb-Donau-Kreis die Erlaubnis beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu beantragen.

3. Für **öffentliche Bootsveranstaltungen** ist im Einzelfall eine Erlaubnis mindestens 1 Monat vorab beim Landratsamt Biberach - untere Naturschutzbehörde - zu beantragen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Biberach – untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiung erteilen,

1. wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer, wirtschaftlicher oder pädagogischer Art - notwendig ist
2. oder der Vollzug der Bestimmung und Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar unangemessenen Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, angemeldete Übungen sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bleiben unter Beachtung weitergehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 69 Abs. 7 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 80 Abs. 2 Nr. 17, 53 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) oder einer nach § 4 oder 5 dieser Verordnung erteilten vollziehbaren Gestattung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Verordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen über die Naturschutzgebiete „Flusslandschaft Donauwiesen“ vom 10. Mai 1991 und „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ vom 14. März 2006 – in der jeweils gültigen Fassung - sowie sonstige weitergehende naturschutz- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 18. Mai 2010 in Kraft.

Biberach, den 22. April 2010
Landratsamt Biberach

Stefanie Bürkle
Erste Landesbeamtin